



BEKENNTMACHUNG DES LANDRATSAMTES FREISING

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Zolling und Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zolling (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32 Abs. 1, Art. 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

1. Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Zolling
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Zolling.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Zolling geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.² In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten.
4. ¹ Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ² Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird nur auf Antrag gewährt.
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 4

Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
3. Folgende Mitglieder der Schulverbandsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

Rieger, Eva	Gemeinde Attenkirchen
Schwaiger, Robert	Gemeinde Haag a. d. Amper
Wölflé, Anita (1. Bgmin)	Gemeinde Wolfersdorf
Bachmaier, Andrea	Gemeinde Zolling.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Verbandsrat

Schwaiger, Robert, Gemeinde Haag a. d. Amper.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6
Inkrafttreten

4. Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
5. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.05.2014 außer Kraft.